

Merkblatt „zustimmungsbedürftige Geschäfte“

Geschäfte	<p>Aufzählung der zustimmungsbedürftigen Geschäfte: Art. 416 Abs. 1 Ziff. 1-9 und Art. 416 Abs. 3 ZGB</p> <p>(z.B. Wohnungsauflösung, Abschliessen einer Lebensversicherung, Liegenschaften/ Grundstücke verkaufen/kaufen, Vermögensanlagen tätigen, Verträge zwischen Beistand und betroffener Person)</p>
Zustimmung durch die betroffene Person selber	<p>Wenn die betroffene Person urteilsfähig und in ihrer Handlungsfähigkeit in fraglicher Angelegenheit nicht eingeschränkt ist und sie die Zustimmung erteilt, braucht es keine Zustimmung der KESB (Art. 416 Abs. 2 ZGB). Die betroffene Person ist jedoch nicht verpflichtet, sich zur Angelegenheit zu äussern, d. h. sie kann den Entscheid dem Beistand und der KESB überlassen.</p> <p>An die Urteilsfähigkeit sind hohe Anforderungen zu stellen.</p>
Zustimmung durch die KESB erforderlich	<p>In allen anderen Fällen ist die qualifizierte Zustimmung (Entscheid KESB) notwendig.</p>
Vorgehen	<ol style="list-style-type: none"> 1. Vorbesprechung des Geschäftes mit KESB 2. Bearbeiten des Geschäftes 3. Einreichen eines Gesuches samt Unterlagen (Korrespondenz, etc.) an die KESB 4. Entscheid der KESB 5. Mitteilung an Beistand/Beiständin 6. Definitive Abwicklung des Geschäftes
Gültigkeit des Geschäftes	<p>Ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Zustimmung wird das Geschäft für die betreute Person verbindlich.</p> <p>Wird die Zustimmung nicht erteilt, fällt das Geschäft dahin, Rückabwicklung evtl. bereits vollzogener Leistungen, allenfalls sind Schadenersatzfragen zu klären.</p>